



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 90/09

vom

26. Januar 2012

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Fischer und Grupp sowie die Richterin Möhring

am 26. Januar 2012

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 15. April 2009 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 32.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde deckt keinen Zulassungsgrund auf.
- 2 1. Ein Rechtsfortbildungsbedarf (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 ZPO) ist nicht im Blick auf die Anwendbarkeit des einschlägigen Verjährungsrechts gegeben.
- 3 Wurde die primäre Verjährungsfrist gemäß § 51b Fall 2 BRAO aF durch eine Mandatsbeendigung vor dem 15. Dezember 2004 in Lauf gesetzt, ist gemäß Art. 229, § 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB die Regelung des § 51b BRAO aF weiter maßgeblich (Fahrendorf in: Fahren-

4 2. Zu Unrecht leitet die Beschwerde aus der - streitigen - Übersendung eines Arztberichts durch die Klägerin an den Beklagten diesen treffende vertragliche Pflichten her.

6 3. Der in Rede stehende Befund enthielt folgerichtig keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte, die den Beklagten veranlassen mussten, seine Rechtsauffassung zu überprüfen und die Klägerin auf etwaige Sekundäransprüche hinzuweisen.

8 Nach der rechtlichen Würdigung des Berufungsgerichts liegt ein Mandatsende bereits dann vor, wenn der Rechtsanwalt subjektiv von einem auch



nur vorläufigen Mandatsende ausgeht und dies dem Mandanten mitteilt. Mit Rücksicht auf diese naheliegende Rechtsauffassung war das Vorbringen der Klägerin nicht entscheidungserheblich.

Kayser

Gehrlein

Fischer

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Meiningen, Entscheidung vom 20.08.2008 - 2 O 1348/07 -

OLG Jena, Entscheidung vom 15.04.2009 - 8 U 767/08 -